

## NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
 iserlohn@nhup.de  
 www.nhup.de

## NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
 hagen@nhup.de  
 www.nhup.de

## NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
 info@nh-attendorn.de  
 www.nh-attendorn.de

## Mandanteninformation 8/2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Gewerbsteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Grundsteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.8.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntgabe des Basiszinssatzes zum 1. Juli 2015: Basiszinssatz bleibt unverändert bei -0,83 %.....	3
Anrechnung der Bemessungsgrundlage für vorangegangenen Grundstückserwerb vom Gesellschafter auf Grunderwerbsteuer wegen Gesellschafterwechsels trotz Nichterhebung der Grunderwerbsteuer .....	3
Bilanzierungspflicht einer ausländischen Personengesellschaft führt auch für einen inländischen Beteiligten zur Gewinnermittlung nach Bilanzierungsgrundsätzen.....	3
Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalverzinsung bei Prüfung der Anpassung einer Betriebsrente.....	4
Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich.....	4
Folgen unterschiedlicher Versorgungsausgleichsregelungen bei Ausgleichsverpflichteten und -berechtigten .....	5
Grundsteuerbefreiung für ein Studentenwohnheim .....	5
Hinterbliebenenrente: Verdacht auf Versorgungsehe.....	5
Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung für den Gewinn aus einer nicht im Inland belegenen Betriebsstätte.....	6
Keine umsatzsteuerliche Pauschalbesteuerung oder Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die pensionsweise Haltung von Freizeitpferden .....	6
Nachweis von krankheitsbedingten Aufwendungen .....	6
Pflicht zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen .....	7
Staffelung der Urlaubstage nach Alter ist zulässig .....	7
Steuerneutrales Ausscheiden eines Mitunternehmers bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf dessen Ein-Mann-GmbH & Co. KG.....	7
Steuerschuldner der auf einer Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters beruhenden Erbschaftsteuer .....	8
Teilwertabschreibung und Einzelbewertung bei Umlaufvermögen .....	8
Unter welchen Voraussetzungen sind Verträge zwischen Gesellschafter und seiner von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft anzuerkennen? .....	8
Voraussetzungen für den Spendenabzug an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung .....	8
Wegfall der Grunderwerbsteuervergünstigung bei Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren.....	9
Wirksamkeit von Kundenschutzklauseln zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	9
Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren.....	10
Erbschaftsteuerreform – Gesetzentwurf vom 08.07.2015 .....	10
Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines erbbaurechtsbelasteten Grundstücks.....	10
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Vereinfachter „eingeschränkter Verfahrenszugang“ ab sofort über das BZSt-Portal verfügbar).....	11

## **Bekanntgabe des Basiszinssatzes zum 1. Juli 2015: Basiszinssatz bleibt unverändert bei -0,83 %**

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 30. Juni 2015 beträgt 0,05 %. Er ist seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Januar 2015 unverändert geblieben (der Festzinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Dezember 2014 hat ebenfalls 0,05 % betragen). Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Juli 2015 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von (negativ) -0,83 % (zuvor -0,83 %). Der neue Basiszinssatz ist in der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 1. Juli 2015 bekannt gegeben worden.

## **Anrechnung der Bemessungsgrundlage für vorangegangenen Grundstückserwerb vom Gesellschafter auf Grunderwerbsteuer wegen Gesellschafterwechsels trotz Nichterhebung der Grunderwerbsteuer**

Ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft zu mindestens 95 %, löst der Gesellschafterwechsel Grunderwerbsteuer aus. Hat die Personengesellschaft vor dem Gesellschafterwechsel ein Grundstück von einem ihrer Gesellschafter erworben, so wird auf die Bemessungsgrundlage für die durch den Gesellschafterwechsel ausgelöste Grunderwerbsteuer die Bemessungsgrundlage für den vorangegangenen Grundstückserwerb angerechnet, falls für diesen Erwerb Grunderwerbsteuer anfällt. Damit soll eine Doppelerhebung von Grunderwerbsteuer vermieden werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Anrechnung auch dann erfolgt, wenn Grunderwerbsteuer für den Grundstückserwerb durch die Personengesellschaft nicht festgesetzt und erhoben wurde. Entscheidend und ausreichend für die Anrechnung ist, dass bei zutreffender Beurteilung Grunderwerbsteuer festzusetzen gewesen wäre.

## **Bilanzierungspflicht einer ausländischen Personengesellschaft führt auch für einen inländischen Beteiligten zur Gewinnermittlung nach Bilanzierungsgrundsätzen**

Der im Inland ansässige Gesellschafter einer englischen Partnership kann seinen Gewinn aus der Beteiligung nicht nach den Grundsätzen für Überschusseinkünfte ermitteln, wenn die Gesellschaft selbst in England bilanzierungspflichtig ist. Ist die im Ausland ansässige Gesellschaft bilanzierungspflichtig, hat auch der im Inland ansässige Beteiligte seinen Gewinnanteil nach Bilanzierungsgrundsätzen zu ermitteln. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Dem Urteil lag der Fall einer in London ansässigen Personengesellschaft (Partnership) zu Grunde. Die Gesellschaft war bilanzierungspflichtig. Sie hatte Gold erworben und dies in ihrer Bilanz erfasst. Ein in Deutschland ansässiger Gesellschafter machte demgegenüber in seiner Steuererklärung einen negativen Progressionsvorbehalt dadurch geltend, dass er sein Beteiligungsergebnis im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte.

## **Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalverzinsung bei Prüfung der Anpassung einer Betriebsrente**

Arbeitgeber haben alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anpassung der Betriebsrente entfällt, wenn er keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet oder wenn das Unternehmen nicht mehr über genügend Eigenkapital verfügt. Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass Ausgangspunkt für die Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung der Zinssatz der Anleihen der öffentlichen Hand ist und sich nicht nach anderen Rechtsvorschriften richtet. Hinzu komme ein Risikozuschlag von 2 %, mit dem das unternehmerische Risiko berücksichtigt werde. Sofern die Eigenkapitalverzinsung des Arbeitgebers über der angemessenen Eigenkapitalverzinsung liege, sei er verpflichtet, nach billigem Ermessen über eine Betriebsrentenanpassung zu entscheiden. Ein von dem Arbeitgeber in dem Betrachtungszeitraum etwa vorgenommener Arbeitsplatzabbau ändere hieran nichts, weil er nicht zwingend auf eine schlechte wirtschaftliche Lage des Unternehmens schließen lasse. Auch stellte das Gericht klar, dass der Arbeitgeber nicht dadurch von seiner Verpflichtung frei wird, dass er auf eine schlechte wirtschaftliche Lage einer Muttergesellschaft oder Konzernobergesellschaft verweist. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sich die Insolvenz dieser Gesellschaften zum Anpassungsstichtag noch nicht zu einer konkreten Gefahr verdichtet habe.

## **Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich**

Eine Studentin, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet war, erklärte in den Einkommensteuererklärungen 2005 bis 2007, die sie erst im Jahr 2012 beim Finanzamt einreichte, Aufwendungen für ihr Studium als vorweggenommene Werbungskosten ihrer künftigen Arbeitnehmertätigkeit. Das Finanzamt lehnte die Einkommensteueranmeldungen ab, weil die Steuererklärungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht worden waren und deswegen Festsetzungsverjährung eingetreten war. Die Steuererklärung 2007 hätte beispielsweise bis zum 31.12.2011 beim Finanzamt eingehen müssen. Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der Studentin. Die Einkommensteueranmeldungen durften zwar nicht mehr durchgeführt werden, aber die entstandenen Studiunkosten konnten trotzdem noch für 2005 bis 2007 als Verlustvortrag in gesonderten Bescheiden festgestellt werden. Für den Verlustvortrag gilt in den Fällen, in denen der Steuerzahler nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist (sog. Antragsveranlagung), in Summe eine Verjährungsfrist von sieben Jahren. Die Studentin konnte die jetzt festgestellten Verlustvorträge mit ihren späteren positiven Einkünften steuermindernd verrechnen. **Hinweis:** Zurzeit gibt es Bestrebungen des Gesetzgebers dieses Urteil außer Kraft zu setzen. Sollte es Bestand haben, können bis Ende 2015 vorweggenommene Werbungskosten, insbesondere Kosten eines Studiums, noch für Jahre ab 2008 geltend gemacht und ein Bescheid über die Feststellung eines Verlustvortrags beantragt werden, wenn für die Jahre keine Einkommensteuererklärung abgegeben war. Das Finanzamt wird entsprechende Anträge bei Aufwendungen für ein Erststudium zwar wegen einer für die Steuerzahler ungünstigen Gesetzesänderung ablehnen. Hiergegen sollte unter Hinweis auf die ungeklärte Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung Einspruch eingelegt werden, der dann bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruht.

## **Folgen unterschiedlicher Versorgungsausgleichsregelungen bei Ausgleichsverpflichteten und -berechtigten**

Sind Teile von Versorgungsbezügen schuldrechtlich wirksam an den geschiedenen Ehegatten abgetreten worden, unterliegen sie trotzdem als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung. Ihm steht hinsichtlich des abgetretenen Anteils lediglich der Sonderausgabenabzug zu. Dieser ist aber quotal auf den Anteil beschränkt, mit dem die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist deshalb von den Einnahmen eine Kürzung um den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag hierzu vorzunehmen. Die einkommensteuerliche Behandlung des schuldrechtlich wirksam abgetretenen Anteils der Versorgungsbezüge unterscheidet sich von der Behandlung übertragener Anrechte im Rahmen einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz. Derart abgetretene Anteile von Versorgungsbezügen sind beim Ausgleichsverpflichteten steuerfrei. Durch die unterschiedliche Behandlung beim Ausgleichsverpflichteten ergeben sich auch unterschiedliche Folgen bei den Berechtigten. Ist der Verpflichtete zum Sonderausgabenabzug berechtigt, ergibt sich für die ausgleichsberechtigte Person eine Steuerpflicht aus Renteneinkünften. Abgetretene Anteile nach dem Versorgungsausgleichsgesetz gehören beim Berechtigten zu den Einkünften, zu denen sie bei der ausgleichspflichtigen Person ohne die interne Teilung gehören würden.

## **Grundsteuerbefreiung für ein Studentenwohnheim**

Für eine Wohnung im Sinne des Grundsteuergesetzes müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs liegen diese Voraussetzungen vor, wenn eine Wohneinheit aus einem Wohn-Schlafraum und einer vollständig eingerichteten Küchenkombination oder zumindest einer Kochgelegenheit mit den für eine Kleinkücheneinrichtung üblichen Anschlüssen, einem Bad/WC und einem Flur besteht und eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 qm hat. Diese Entscheidung ist im Falle eines Apartments in einem Studentenwohnheim ergangen, das von einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wurde. Für solchen Grundbesitz besteht Grundsteuerfreiheit, wenn dies der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient. Wohnungen sind jedoch stets steuerpflichtig. Das Gericht hält diese Einschränkung der Befreiung von der Grundsteuer mit dem Grundgesetz vereinbar.

## **Hinterbliebenenrente: Verdacht auf Versorgungsehe**

Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Das gilt nicht, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat die Begründung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung war. Als besondere Umstände kommen in Betracht:

- der nicht vorhersehbare Tod des Ehepartners,
- die Nachholung einer nach ausländischem Recht gültig geschlossener Ehe, die nach deutschem Recht nicht gültig war,
- das Vorhandensein gemeinsamer leiblicher Kinder,
- das Vorliegen einer Schwangerschaft,
- die Erziehung eines minderjährigen Kindes des Verstorbenen durch den Hinterbliebenen,
- eine Heirat zur Sicherung der erforderlichen Betreuung oder Pflege des anderen Ehegatten.

Dabei sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Letztlich ist maßgeblich, ob bei einer Gesamtschau der zur Eheschließung führenden Motive zumindest für einen der beiden Ehegatten die vom Gesetz hinsichtlich der Eheschließung widerlegbar vermutete Versorgungsabsicht erkennbar keine bzw. jedenfalls nicht die

überwiegende Rolle gespielt hat. Unter Anwendung dieser Kriterien hat das Landessozialgericht Hessen den Anspruch auf Gewährung einer Witwerrente in einem Fall zurückgewiesen, in dem die Ehe nur knapp sieben Monate gedauert hat und bereits bei Eheschließung eine schwere, offenkundig lebensbedrohliche Erkrankung der versicherten Ehefrau mit ungünstiger Verlaufsprognose bestand.

### **Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung für den Gewinn aus einer nicht im Inland belegenen Betriebsstätte**

Ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an einem Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, das weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung in Deutschland hat, zu mehr als der Hälfte beteiligt, kann es trotzdem zu einer Steuerpflicht in Deutschland kommen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn das ausländische Unternehmen als „Zwischengesellschaft“ niedrig besteuerte Einkünfte aus sog. passiven Einkünften erzielt. Gewerbesteuerlich ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt. Die dafür anwendbare gesetzliche Vorschrift ist auch auf Einkünfte anzuwenden, die als niedrig besteuert und aus einer Zwischengesellschaft stammend zu qualifizieren sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Keine umsatzsteuerliche Pauschalbesteuerung oder Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die pensionsweise Haltung von Freizeitpferden**

Die Umsätze eines Landwirts aus der nicht zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken betriebenen Pensionspferdehaltung unterliegen dem Regelsteuersatz. Eine Begünstigung durch Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung oder des ermäßigten Steuersatzes gibt es nicht. Die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes scheidet aus, da die Leistungen nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt werden. Die Pensionspferdehaltung von Freizeitpferden ist auch nicht als land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb anzusehen. Tierzucht und Tierhaltung sind nur dann dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen, wenn die Tierbestände zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören oder als Nebenbetrieb dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Dies ist nur bei der Zucht, beim Hüten oder Mästen von Vieh der Fall, nicht aber bei der Pensionspferdehaltung von Freizeitpferden. Auch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes scheidet aus. Er ist lediglich auf die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere anzuwenden. Das Einstellen und Betreuen von Reitpferden, die zur Ausübung von Freizeitsport genutzt werden, fällt jedoch nicht unter den Begriff „Halten von Vieh“. Die einkommensteuerliche Behandlung der erzielten Einkünfte kann für die umsatzsteuerliche Beurteilung nicht herangezogen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Nachweis von krankheitsbedingten Aufwendungen**

Die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ist durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Für die in der Einkommensteuereinführungsgesetzgebung geregelten Katalogfälle ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu führen. Eltern machten einen Eigenanteil für die Heimunterbringung ihres an ADHS erkrankten Kindes als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt erkannte außergewöhnliche Belastungen unter Abzug einer Haushaltsersparnis an. Gegen den Abzug der Haushaltsersparnis wehrten sich die Eltern. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Anerkennung von au-

ßergewöhnlichen Belastungen im Falle von psychotherapeutischen Behandlungen und der medizinisch erforderlichen auswärtigen Unterbringung eines an einer Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen voraussetzt, dass die normierten Nachweise erbracht werden. Diese Nachweise können nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden, sodass der Abzug der Haushaltsersparnis gerechtfertigt war.

### **Pflicht zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen seit 2005 elektronisch übertragen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2012 klar gestellt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß ist. Aus diesem Grund wies das Gericht eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision zurück. Eine Steuerzahlerin war trotz BFH-Urteils davon ausgegangen, dass die Frage jetzt wieder von grundsätzlicher Bedeutung war. Sie verwies dazu auf die „NSA-Affäre“ und die „Datensicherheit im Internet“ sowie darauf, dass „das Steuergeheimnis durch eine zwangsweise Übertragung auf elektronischem Wege nicht gewahrt“ sei, während der „Transportweg von Briefen“ durch das Postgeheimnis geschützt sei. Die „Verschlüsselungstechnik“ sei „für einen Fachmann kein unlösbares Problem“. Das Steuergeheimnis gelte aber auch gegenüber „Fachmännern der IT-Branche“.

### **Staffelung der Urlaubstage nach Alter ist zulässig**

Gewährt ein Arbeitgeber älteren Arbeitnehmern jährlich mehr Urlaubstage als den jüngeren, kann diese unterschiedliche Behandlung wegen des Alters unter dem Gesichtspunkt des Schutzes älterer Beschäftigter zulässig sein. Bei der Prüfung, ob eine solche vom Arbeitgeber freiwillig begründete Urlaubsregelung dem Schutz älterer Beschäftigter dient und geeignet, erforderlich und angemessen ist, steht dem Arbeitgeber ein auf die konkrete Situation in seinem Unternehmen bezogener weitgehender Gestaltungs- und Ermessensspielraum zu.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

### **Steuerneutrales Ausscheiden eines Mitunternehmers bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf dessen Ein-Mann-GmbH & Co. KG**

Bei der Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerzahlers hat die Überführung zwingend zu Buchwerten zu erfolgen (Buchwertübertragung), sofern die Besteuerung der stillen Reserven (später) sichergestellt ist. Die Buchwertübertragung gilt auch für die Überführung von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen des Steuerzahlers in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft oder umgekehrt sowie für die Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerzahlers bei verschiedenen Mitunternehmerschaften.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist der Auffassung, dass die gesetzliche Norm eine Regelungslücke enthält, weil die Norm die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG ihres (ausscheidenden) Mitunternehmers nicht erfasst und entschied: Bei dem Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung in Form der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG, an deren Vermögen und Gewinn nur der ausscheidende Mitunternehmer beteiligt ist, entstehen weder ein Veräußerungsgewinn auf Ebene des Ausscheidenden noch ein laufender Gewinn auf Ebene der Personengesellschaft. Diese Umstrukturierungsvorgänge sind folglich steuerneutral zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Steuerschuldner der auf einer Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters beruhenden Erbschaftsteuer**

Trotz der Leistung von Abfindungszahlungen kann sich für Erwerber von Gesellschaftsanteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften ein schenkungsteuerlicher Tatbestand ergeben. Er entsteht dadurch, dass der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters den steuerlich berechneten Wert seines Gesellschaftsanteils unterschreitet. Die Bewertung hat nach den besonderen Bewertungsvorschriften des Erbschaftsteuergesetzes zu erfolgen. Steuerschuldner ist im Regelfall der Erwerber, im Fall eines schenkweisen Erwerbs auch der Schenker. Die Gesellschaft kann in derartigen Fallkonstellationen nicht Steuerschuldnerin sein. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allein, dass der Anteil direkt und ohne Beteiligung der Gesellschaft vom ausscheidenden Gesellschafter auf den Anteilserwerber übergeht. Auch die Zwischenschaltung eines Treuhänders aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ändert nichts an dieser Beurteilung.

## **Teilwertabschreibung und Einzelbewertung bei Umlaufvermögen**

Ein niedrigerer Teilwert vom Umlaufvermögen kann nach der progressiven oder der retrograden Methode ermittelt werden. Auf dieser Grundlage errechnet sich die Höhe einer möglichen Teilwertabschreibung. Bei der progressiven Methode sind die Verhältnisse am Beschaffungsmarkt, bei der retrograden Methode die am Absatzmarkt maßgebend. Ob zu Bewertungszwecken eine Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern und damit im Ergebnis ein Pauschalabschlag zulässig ist, hängt vom Einzelfall ab. Für die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung ist in jedem Fall der Unternehmer nachweisspflichtig. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Unter welchen Voraussetzungen sind Verträge zwischen Gesellschafter und seiner von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft anzuerkennen?**

Ein Einzelunternehmer betrieb einen Wärmelieferservice. Hierzu unterhielt er sog. Heizzentralen. Gleichzeitig war er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die Bauinstallationen durchführte. Die GmbH wartete die Heizzentralen des Einzelunternehmens und übernahm auch Managementaufgaben, weil das Einzelunternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigte. Die GmbH stellte ihre Arbeiten dem Einzelunternehmen in Rechnung, die auch die Arbeitsleistungen des GmbH-Geschäftsführers beinhaltete. Das Finanzamt erkannte die auf den Geschäftsführer entfallenden Rechnungsbeträge nicht als Betriebsausgabe an und erhöhte entsprechend den Gewinn. Der Bundesfinanzhof konnte die Sache nicht endgültig entscheiden, hat jedoch darauf hingewiesen, dass für den Betriebsausgabenabzug maßgebend ist, aus welchem Anlass die Zahlungen geleistet worden sind. Sind sie aus dem Gesellschaftsverhältnis begründet, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Beruhen sie jedoch auf einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung, steht dem Betriebsausgabenabzug nichts entgegen.

## **Voraussetzungen für den Spendenabzug an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung**

Maßgeblich für die Überprüfung der Voraussetzungen zum Sonderausgabenabzug einer Spende ist das deutsche Steuerrecht. Das gilt auch für Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Raum ansässige Einrichtung, die in ihrem Sitzstaat den dort für das Gemeinnützigkeitsrecht geltenden nationalen Vorschriften unterliegt. Danach muss u. a. ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet sein. Erforderliche Nachweise sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Bei Zweifeln der deutschen Steuerbehörde ist ihr ein im Ansässigkeitsstaat der Stiftungsbehör-

de einzureichender Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Verpflichtung zum Nachweis trifft in diesen Fällen nicht den Zuwendungsempfänger, sondern den inländischen Spender. Die für den inländischen Spendenabzug erforderliche Bescheinigung muss nicht dem in Deutschland zu verwendenden amtlichen Vordruck entsprechen. Als wesentlicher Inhaltsbestandteil muss sich aber daraus ergeben, dass der Zuwendungsempfänger den Spendeneingang bestätigt. Außerdem hat er zu versichern, dass der satzungsmäßige Zweck verfolgt und die Spende ausschließlich dafür eingesetzt wird. Mit der Erklärung übernimmt der Spendenempfänger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen. Können die Nachweise nicht beigebracht werden, ist der Spendenabzug abzulehnen. Durch die hohen Anforderungen wird zwar die EU-rechtlich zu beachtende Kapitalverkehrsfreiheit eingeschränkt, dies ist aber zur Gewährleistung der Steueraufsicht und Steuerkontrolle gerechtfertigt und wird vom Bundesfinanzhof auch nicht als unverhältnismäßig angesehen.

### **Wegfall der Grunderwerbsteuervergünstigung bei Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren**

Wird ein Grundstück von einer Personengesellschaft auf eine andere Personengesellschaft übertragen, so fällt Grunderwerbsteuer nicht an, soweit an der übertragenden und übernehmenden Personengesellschaft dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind. Gleiches gilt, soweit an der übernehmenden Personengesellschaft Ehegatten (Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Kinder), an der übertragenden Personengesellschaft beteiligt sind. Die Beteiligung des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft darf sich jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung nicht verringern. Soweit sie sich verringert, wird die Grunderwerbsteuer nach erhoben. Der Anteil des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft verringert sich auch, wenn er die Beteiligung ganz oder teilweise auf eine Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH) überträgt. Dies gilt selbst dann, wenn der Personengesellschafter zu 100 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ersetzt nicht die für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer notwendige Beteiligung an der Personengesellschaft. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Wirksamkeit von Kundenschutzklauseln zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter bei Ausscheiden aus der Gesellschaft**

Kundenschutzklauseln, die zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter anlässlich des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart werden, sind nichtig, wenn sie in zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß übersteigen, das in der Regel zwei Jahre beträgt. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Das Gericht bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung, nach der nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Rücksicht auf die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit nur dann gerechtfertigt und nicht sittenwidrig sind, wenn und soweit sie notwendig sind, um einen Vertragspartner vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge seiner Arbeit durch den anderen Vertragspartner zu schützen. Sie sind nur wirksam, wenn sie in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreiten. Die im entschiedenen Fall vereinbarte Dauer des Wettbewerbsverbots von fünf Jahren überschritt das zum Schutz des Vertragspartners erforderliche Maß deutlich.

### **Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren**

Das Bundesministerium der Finanzen hat als Starttermin für das Verfahren der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren den 1. Oktober 2015 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen.

### **Erbschaftsteuerreform – Gesetzentwurf vom 08.07.2015**

Wir hatten in unseren letzten Mandanteninformationen mehrfach über den Referenten-Entwurf zur vom BVerfG geforderten Modifikation der Steuerverschonung für Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer berichtet. Am 08.07.2015 hat die Bundesregierung beschlossen, einen leicht modifizierten Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Gegenüber dem Referenten-Entwurf gibt es nur wenige Änderungen, insbesondere diese:

- Für Unternehmen mit mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten erfordert die Regelbesteuerung nur eine Mindestlohnsumme von 300 % (statt 400 %) der Lohnsumme aus der Referenzperiode, und bei Inanspruchnahme der Optionsverschonung 565 % statt 700 %.
- Die Schwelle, bis zu der die 85 %ige oder 100 %ige Verschonung gewährt wird, beträgt statt der bisherigen 20 Mio € (für gesellschaftsvertraglich spezifisch ausgestattete Familienunternehmen 40 Mio. €), 26 Mio. bzw. 52 Mio. €.
- Bei höheren Betriebsvermögen ist wie im Referenten-Entwurf eine Abschmelzregelung für den Abschlag vorgesehen, die jedoch nach dem Regierungsentwurf im Fall der Regelverschonung auf mindestens 20 % und der Optionsverschonung 35 % sinkt (im Referenten-Entwurf waren 25 % bzw. 40 % vorgesehen).

**Hinweis:** Die Änderungen sollen am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten (Art. 2 ErbschaftsteuerreformG-E). Nach einem noch vorläufigen Zeitplan könnten der Bundestag am 06.11.2015 und der Bundesrat am 27.11.2015 über diesen Gesetzentwurf final beschließen. Abzuwarten bleibt, welche Änderungen der Gesetzentwurf nach dem Anhörungsverfahren und den Beratungen im Finanzausschuss noch erfährt. Der Referenten-Entwurf hatte bereits erhebliche Kritik ausgelöst. Wie verlautet, wird auch diskutiert, die derzeit bestehende Überbewertung bei der Ertragswertermittlung für Unternehmen und Gesellschaftsanteile abzumildern. Nach wie vor erscheint es ratsam, anstehende Unternehmensnachfolgen noch vor der Gesetzesänderung durchzuführen.

### **Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks**

Bei Erwerb eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks durch den Erbbauberechtigten oder einen Dritten unterliegt lediglich der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs vom Kaufpreis verbleibende Unterschiedsbetrag der Grunderwerbsteuer (Es erfolgt somit keine Aufteilung des Kaufpreises nach der sog. Boruttau'schen Formel) Änderung der Rechtsprechung durch das Urteil des BFH vom 06.05.2015, AZ II R 8/14.

### **Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Vereinfachter „eingeschränkter Verfahrenszugang“ ab sofort über das BZSt-Portal verfügbar)**

Die Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens hat im vergangenen Jahr für viel Wirbel gesorgt. Insbesondere das komplizierte Registrierungs- und Zulassungsverfahren über das Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) hat Steuerberatern und deren betroffenen Mandanten (u.a. ausschüttende Kapitalgesellschaften) den Büroalltag enorm erschwert. Wer diesem Prozedere bislang entgehen konnte, hat nunmehr die Möglichkeit, einen vereinfachten Verfahrensweg zu nutzen. Hierzu bietet die Finanzverwaltung für den Zugangsweg zum Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStA-Verfahren) mit dem vereinfachten „eingeschränkten Zugangsverfahren“ ab sofort eine Wahlmöglichkeit bzw. eine Alternative an. Neben dem bisherigen „Vollzugangs-Verfahren“ über das BZSt-Portal steht nunmehr das vereinfachte „eingeschränkte Zugangsverfahren“ zur Verfügung. Allerdings ist ein Datenabruf ausschließlich durch den Steuerberater oder IT-Dienstleister möglich. Kirchensteuerabzugsverpflichtete, die die Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals nicht selbst vornehmen möchten und die derzeit noch keinen Verfahrenszugang beim BZSt haben, können ab sofort die Zuteilung einer Zulassungsnummer – ohne vorherige Registrierung im BOP – beantragen („eingeschränkter Verfahrenszugang“). Die Datenabfrage über das BZSt-Portal kann in diesem Fall nicht von dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten selbst, sondern ausschließlich über einen Dritten (z. B. Steuerberater oder IT-Dienstleister) erfolgen. Um sicherzustellen, dass die erforderliche Zulassung rechtzeitig erteilt wird und damit die gesetzlich vorgeschriebene Abfrage ab dem 1. September 2015 vorgenommen werden kann, sollte der Antrag auf Zuteilung einer Zulassungsnummer unverzüglich beim Bundeszentralamt gestellt werden. Zu weiteren Informationen zu diesem Thema sprechen Sie uns bitte an.